

Freiburg im Breisgau, den 28. Oktober 1980

● Sonderkollekte am Sonntag, dem 9. November 1980, anlässlich des Besuches des Hl. Vaters in Deutschland als „Hilfe für die Hungernden und als Hilfe für die Selbsthilfe in der Sahelzone“. — Papstbesuch in Deutschland. — Hausgebet im Advent 1980. — Konferenz der Schuldekane. — Buchsonntag 1980. — Fürbitten für den Frieden in der Welt. — Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen. — Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Durchführungsvorschrift zu § 60a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Theologische Studenttage. — Gemeinsame Erklärung: Gottesdienst und Amtshandlungen. — Versetzung. — Besetzung von Pfarreien. — Ernennung.

Nr. 136

**Sonderkollekte am Sonntag, dem
9. November 1980, anlässlich des Besuches des
Hl. Vaters in Deutschland als „Hilfe für die
Hungernden und als Hilfe für die Selbsthilfe
in der Sahelzone“**

„Während seiner vorjährigen Afrika-Reise hat der Heilige Vater die natur- und menschenbedingte Katastrophe in der Sahel-Zone erlebt und in einem weltweiten Appell um Hilfe für die hungernden Menschen in diesem Katastrophengebiet aufgerufen, das sich auf eine Reihe von Ländern erstreckt. Aus Anlaß des Besuches des Heiligen Vaters in Deutschland haben die deutschen Bischöfe für den heutigen Sonntag eine Sonderkollekte beschlossen. Das Ergebnis soll dem Heiligen Vater zur Verfügung gestellt werden. Der Heilige Vater hat den Bischöfen mitgeteilt, daß das Ergebnis dieser Sonderkollekte als „Hilfe für die Hungernden und als Hilfe zur Selbsthilfe in der Sahelzone“ verwandt werden soll. Herzlich bitte ich alle Gläubigen um eine reiche Spende.“

Freiburg, den 15. Oktober 1980

Für das Erzbistum Freiburg:

F. Oster Sauer
(Erzbischof)

Vorstehender Kanzelaufwurf ist am Sonntag, den 9. November 1980, in allen hl. Messen und in der Vorabendmesse zu verlesen. Die Kollekte und ggf. weitere Spenden sind an die Erzb. Kollektur Freiburg, PschK Karlsruhe 2379-755, mit dem Vermerk „Papstbesuch – Sahelzone“ alsbald zu überweisen.

Die für den gleichen Sonntag vorgesehene Borromäuskollekte entfällt. Sie kann an einem anderen Sonntag für die eigene Pfarrbücherei durchgeführt werden.

Nr. 137

Ord. 21. 10. 80

Papstbesuch in Deutschland

Am Vorabend der Ankunft des Hl. Vaters in Deutschland ist in allen Gemeinden am Freitag, dem 14. November 1980, ein Wortgottesdienst zu halten. Hierfür wurden vom Liturgischen Institut in Trier verschiedene Vorschläge ausgearbeitet. Drei Grundmöglichkeiten werden angeboten: Vesper, Wortgottesdienst, Andacht.

Mit dem Materialdienst des Seelsorgeamtes, der Anfang November zum Versand kommt, gehen diese Vorschläge allen Pfarreien zu. Neben den Fürbitten sind auch Gedanken für eine Predigt zum Papstbesuch beigelegt.

Nr. 138

Ord. 21. 10. 80

Hausgebet im Advent 1980

Wie im Advent des vergangenen Jahres wird auch im kommenden Advent das Hausgebet gehalten. Als Termin wurde Montag, der 15. Dezember 1980, gewählt. Die Uhrzeit kann nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Als Bildmotiv wurde das Dreipaß des Mittelfensters in St. Stephan zu Mainz von Marc Chagall gewählt. Die Bestellungen für die Texte sind wie im vergangenen Jahr unmittelbar an das Erzb.

Seelsorgeamt zu richten. Die Texte werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bestellzettel gehen Anfang November mit einem Muster den Pfarrämtern zu. Die Auslieferung aufgrund der Bestellungen ist Ende November vorgesehen.

Nr. 139

Ord. 7. 10. 80

Konferenz der Schuldekane

Vom 25. bis 27. November 1980 findet im Albertus-Magnus-Haus Freiburg (Kath. Akademie) die Jahreskonferenz der Schuldekane statt. Wir bitten um Anmeldung an unsere Schulabteilung bis spätestens 10. November 1980.

Dienstag, 25. November 1980

Domkapitular Dr. Franz Huber: Zur Situation des Religionsunterrichts und den Möglichkeiten des Schuldekans

Dir. GProf. Max Fauler: Informationen durch das IRP

Mittwoch, 26. November 1980

Amtsrat Paul Haamann: Informationen

Ltd. SchAD Kurt Wacker, Mannheim: Möglichkeiten einer Aufwertung des Religionsunterrichts durch Berücksichtigung allgemein pädagogischer Aspekte.

Berichte aus den Schuldekanaten mit Aussprache

Donnerstag, 27. November 1980

StD Dr. Adolf Weisbrod: Stand der Geschlechterziehung in der Schule

StR Erhard Hartmann: Schulbesuche, Vorbereitungsdienst, Lehrerfortbildung

Gespräch mit Vertretern des Oberschulamts Freiburg

Nr. 140

Ord. 14. 10. 80

Buchsonntag 1980

Zum diesjährigen Borromäussonntag (9. 11. 1980) hat die Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz eine „Erklärung zur Bedeutung des Lesens und des Buches für den Menschen in Gesellschaft und Kirche“ herausgegeben. Wir werden den Text in den „Informationen“ veröffentlichen und sobald Sonderdrucke zur Verfügung stehen, Exemplare den Pfarrämtern zur Weiterleitung an die Leiter der Pfarrbibliotheken zustellen. Es ist zu wünschen, daß auch Pfarrgemeinderäte von Pfarreien, die keine Bibliothek unterhalten, sich mit der Erklärung befassen.

Wenn auch nicht in allen Pfarreien die Einrichtung einer Pfarrbibliothek möglich ist, so können doch alle Pfarreien den Borromäusverein in seiner Aufgabe unterstützen: „gute Literatur religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts zu ver-

breiten, indem er insbesondere Bücher zum Eigenbesitz vermittelt . . .“. Die Zentrale des Borromäusvereins, Wittelsbacher Ring 9, 5300 Bonn 1, bietet auch in diesem Jahr Buchausstellungen an, die der Werbung von Mitgliedern dienen. Es empfiehlt sich, daß mehrere Pfarreien die Termine miteinander abstimmen, so daß sie *eine* Ausstellungssendung benützen können.

Da für den 9. 11. 1980 durch die Deutschen Bischöfe eine Sonderkollekte angesetzt wurde, deren Ertrag dem Heiligen Vater bei seinem Deutschlandbesuch übergeben werden soll, entfällt in diesem Jahr die Borromäuskollekte. Wir bitten jedoch die Geistlichen, an einem anderen Sonntag die Kollekte für die eigene Pfarrbücherei zu halten.

Zur Vorbereitung des Papstbesuches könnte die Pfarrbücherei durch Ausstellen geeigneter Literatur einen Dienst leisten.

Nr. 141

Ord. 5. 10. 80

Fürbitten für den Frieden in der Welt

Die Evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR beten am 9. November 1980 um die Erhaltung des Friedens in der Welt. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Baden-Württemberg hat alle Mitgliedskirchen gebeten, sich diesem Gebetsanliegen bei den Gottesdiensten dieses Sonntags anzuschließen. Es wird empfohlen, in den Fürbitten besonders um die Erhaltung des Weltfriedens zu beten.

Nr. 142

Ord. 17. 10. 80

Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen

Die Erzdiözese Freiburg hat mit verschiedenen Autoherstellern Rahmenabkommen zum verbilligten Bezug von Kraftfahrzeugen geschlossen. Hiernach besteht die Möglichkeit, für den Kauf von Dienstwagen sowie von privateigenen, zum Dienstreiseverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen Rabatt in Anspruch zu nehmen, wenn bestimmte weitere, nach Herstellern verschiedene Voraussetzungen erfüllt sind.

Es bestehen folgende Rahmenabkommen:

1. VW – AUDI	Rabatt 10 %
2. OPEL	Rabatt 10 %
3. FIAT	Rabatt 12 %
4. FORD	Rabatt 10 %
5. PEUGEOT	Rabatt 12 %
6. RENAULT	Rabatt 12 %
7. VOLVO	Rabatt 15 %
8. MERCEDES	Rabatt 15 %

Der Kauf der verbilligten Fahrzeuge erfolgt über die örtlichen Händler. Zur Inanspruchnahme des Rabatts ist die Vorlage einer Bescheinigung (Abrufschein), aus der die Bezugsberechtigung hervorgeht, erforderlich. Diese Bescheinigungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Erzbischöflichen Ordinariat, Freiburg, Herrenstraße 35, auf entsprechend begründeten formlosen Antrag ausgestellt.

Nr. 143

Ord. 9. 9. 80

Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 20. 3. 1980 die Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (Amtsblatt 1979, Seite 205 ff.) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5 v. H., zugrunde zu legen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt wurden. ²Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Arbeitnehmer, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. ³Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Beteiligten wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem an-

deren Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.“

- 2. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.
 - b) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.
- 3. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.
- 4. § 22 erhält folgende Fassung:
„Die §§ 14 bis 20 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn der Beteiligte den Tarifvertrag anwendete.“
- 5. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder e oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
- 6. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil
 - a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO, § 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder
 - b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- 7. § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:
„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,“
- 8. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- 9. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden
 - aa) in Doppelbuchstabe aa die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ und
 - bb) in Doppelbuchstabe bb die Worte „während der“ durch die Worte „während deren“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Monate Umlage Monate sind oder
2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlage Monats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlage Monate sind.“

10. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.“

11. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“

12. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:

„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“

b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung: „nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“

14. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlage Monate“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Satzung.“

15. In § 50 Abs. 6 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

16. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „– auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten –, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Beteiligten bestanden hat,“ durch die Worte „–, Krankengeldzuschuß – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist –, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Beteiligten bestanden hat,“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der

auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird."

- b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

17. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.

18. In § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:

„4 a aufgrund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1000,- DM monatlich,

4 b zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,- DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,

4 c zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1000,- DM monatlich beträgt.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ gestrichen, und es wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 17 angefügt:

„17. die Gewährung einer der in § 57 Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.“

20. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzen durch das Wort „Die“.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.

21. Es wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Auskunft über die Rentenanwartschaft

¹Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. ²Die Auskunft ist unverbindlich.“

22. § 62 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zulegen.“

- b) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„⁴Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums/Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt – auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – für diesen Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. ⁵In diesem Zahlungszeitraum/Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“

- c) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.

23. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“

- b) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

24. In § 64 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2 und des § 92.“

25. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“

- b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Arbeitnehmeranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.

26. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis

zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3a) ¹Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. ²Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. ³Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“

27. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „, § 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Art. 1 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- b) Art. 1 Nr. 8 sowie Nr. 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Die Dritte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. 3. 1980 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 27. 6. 1980 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1980

Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 144

Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. f der Satzung am 20. März 1980 die Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands erlassen:

Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Kassensatzung
Rentenauskünfte an Versicherte

1. Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

1.1 Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 31), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt hat,
- c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt und
- d) eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem in Abschnitt 1.2 genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

1.2 Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

2. Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Abschnitt 1.1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 33 Abs. 2 Buchst. b tritt.

3. Beitragsfrei Versicherte

Die Kasse erteilt den beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 35 und § 35 a), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt ist.

4. Auskunft über die auf die bisherige Ehezeit entfallende Anwartschaft

4.1 Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

4.2 Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenaus-

künftigen an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung" eine Rentenauskunft erteilen würde.

5. Allgemeines

- 5.1 Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.
- 5.2 Die Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen. Dritten kann die Auskunft nach Abschnitt 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft der Zusatzversorgungskasse bekannt sei.
- 5.3 Auskünfte nach Abschnitt 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

Die Durchführungsvorschrift zu § 60 a der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. 3. 1980 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 27. 6. 1980 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 23. Juli 1980

Verband der Diözesen Deutschlands

Ord. 17. 10. 80

Theologische Studententage

Pastorale Reflexion

Analysen, Fakten und Perspektiven
für die Priester und Diakone der Erzdiözese, insbesondere der
Region Mittlerer Oberrhein/Pforzheim und Ortenau
vom 18. — 21. November 1980
im Haus Sonneck, 7580 Bühl-Neusatzack.

Bei allen Themen geht es um

- die Reflexion unserer Arbeit
- um die Konzentration in verschiedenen Bereichen auf unseren Grundauftrag
- um eine geistliche Integration
- um den spezifischen Auftrag des Seelsorgers.

Leitung: Dr. Joseph Sauer, Domkapitular, Freiburg
Robert Henrich, Reg. Dekan, Offenburg
Clemens Schwörer, Reg. Dekan, Karlsruhe.

Anmeldung: Erzbischöfl. Ordinariat, Abtlg. IV
Herrenstraße 35, 7800 Freiburg.

Gemeinsame Erklärung: Gottesdienst und Amtshandlungen

Die Gemeinsame Erklärung der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden „Gottesdienst und Amtshandlungen als Ort der Begegnung“ liegt nun im Druck vor.

Ein Exemplar wird demnächst den Pfarrämtern mit der Sammelendung des Erzb. Seelsorgeamts zugehen.

Ein Exemplar erhalten die hauptamtlichen Religionslehrer durch das IRP und die Pfarrgemeinderatsvorsitzenden mit dem Pastoralbrief.

Weitere Exemplare sind gegen eine Schutzgebühr von DM 1,50 + Porto bei der Erzb. Exeditur erhältlich.

Versetzung

15. Okt.: Röcker Albert Hermann, Vikar in Mannheim Hl. Geist, als Regionaljugendseelsorger in die Region Hohenzollern-Meißkirch.

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 1. Oktober 1980 die Pfarrei Meißkirch St. Martin, Dekanat Meißkirch, Herrn Regionaldekan Pfarrer Bernhard Eichkorn in Unterkirnach,
die Pfarrei Lahr St. Maria, Dekanat Lahr, Herrn Jugendseelsorger Herbert Schmäder in Sigmaringen verliehen.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. September 1980

Herrn Vikar Helmut Steidel in Gengenbach zu seinem Sekretär ernannt.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 31 · 28. Oktober 1980

der Erzdiözese Freiburg

M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 31 · 28. Oktober 1980
